

Gesetz**über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf
(Förder- und Schutzgesetz, FSG)**

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ????.???

Geändert: 211.1

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Berns

in Ausführung von Artikel 29 der Kantonsverfassung (KV)¹, Artikel 316 und 317 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)² und der eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)³
auf Antrag des Regierungsrates

*beschliesst***I.****1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 1 Zweck**

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an qualitativ guten Förder- und Schutzleistungen für Kinder mit einem entsprechenden Bedarf.

² Es regelt

a die Planung und Finanzierung des Angebots,

¹) BSG 101.1

²) SR 210

³) SR 211.222.338

- b die Zuweisung von Leistungen an Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf,
- c die Kostenbeteiligung der Betroffenen und Unterhaltspflichtigen,
- d die bewilligungs- und meldepflichtigen Förder- und Schutzleistungen.

Art. 2 *Gegenstand*

¹ Als Angebot für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf gelten insbesondere

- a stationäre Leistungen namentlich die Unterbringung in Kindereinrichtungen, in Einrichtungen mit besonderer Volksschule oder in einer Pflegefamilie (Familienpflege),
- b ambulante Leistungen namentlich Dienstleistungsangebote in der Familienpflege, die Betreuung in sozialpädagogischen Tagesstrukturen oder Angebote der sozialpädagogischen Familienbegleitung.

Art. 3 *Anspruch*

¹ Anspruch auf Leistungen im Sinne von Artikel 2 haben Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern, die aufgrund einer Behinderung oder aus sozialpädagogischen Gründen einen besonderen Pflege- oder Betreuungsbedarf haben.

² Ein Anspruch besteht grundsätzlich bis zur Volljährigkeit. Über die Volljährigkeit hinaus besteht er im Hinblick auf den Abschluss einer bereits vor dem 18. Altersjahr beanspruchten Leistung.

³ Er besteht im Rahmen des vorhandenen Angebots.

Art. 4 *Kindeswohl und Einbezug*

¹ Die Leistungserbringung orientiert sich am Wohl der förder- und schutzbedürftigen Kinder.

² Diese werden in sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angehört und in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Art. 5 *Angebot*

¹ Soweit die notwendigen Förder- und Schutzleistungen nicht von den Familien selbst erbracht werden können, sorgen Kanton und Gemeinden für ein ausreichendes Angebot an Leistungen gemäss Artikel 2.

² Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, welche Leistungen durch den Kanton und die Gemeinden mitfinanziert werden.

³ Er orientiert sich dabei an der Angebots- und Kostenplanung der zuständigen Direktion (Art. 6 Abs. 1 Bst. a).

Art. 6 *Aufgaben der Direktion*

¹ Die zuständige Direktion

- a erstellt zuhanden des Regierungsrates periodisch eine kantonale Angebots- und Kostenplanung, die sich am Kindeswohl orientiert und den gesellschaftlichen Entwicklungen sowie den Grundsätzen der Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit Rechnung trägt,
- b berät die Leistungserbringer und die leistungszuweisenden Stellen bezüglich des Angebots für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf,
- c schliesst Leistungsverträge mit den Leistungserbringern ab,
- d überprüft die Leistungserbringung und erlässt Vorgaben für die Berichterstattung und Rechnungslegung der Leistungserbringer,
- e erarbeitet die fachlichen Grundlagen für die einvernehmliche Zuweisung von Förder- und Schutzleistungen,
- f unterstützt die Gemeinden im Hinblick auf die Aufsicht und das Controlling über die kommunalen Dienste,
- g kann Ombudsstellen fördern und unterstützen,
- h kann Beiträge für Projekte gewähren.

² Sie koordiniert die Angebotsplanung (Abs. 1 Bst. a) mit den Angeboten der anderen Direktionen.

³ Sie bezieht die leistungszuweisenden Stellen und Leistungserbringer sowie Fachorganisationen in die Angebotsplanung (Abs. 1 Bst. a) ein.

2 Bewilligungs- und Meldepflichten

2.1 Bewilligungspflichten

Art. 7 *Familienpflege*

¹ Wer Familienpflege gemäss Artikel 4 PAVO anbietet, benötigt eine Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

² Eine Bewilligung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 PAVO benötigt auch, wer Kinder ohne Anordnung der KESB regelmässig im Rahmen von Kriseninterventionen im eigenen Haushalt aufnehmen will.

³ Wer um die Aufnahme eines ausländischen Pflegekindes ersucht, das bisher im Ausland gelebt hat, oder ein Kind im Hinblick auf eine spätere Adoption aufnehmen will, benötigt eine Bewilligung der zuständigen Stelle der Direktion.

⁴ Der Regierungsrat legt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht durch Verordnung fest. Er regelt namentlich

- a die Zahl der Kinder, die eine Familie betreuen darf,
- b ab welchem zeitlichen Umfang der Betreuung eine Bewilligung erforderlich ist,
- c die Kriterien für die Belegung der Betreuungsplätze.

Art. 8 *Heimpflege*

¹ Wer Heimpflege gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a PAVO anbietet, benötigt eine Bewilligung der zuständigen Stelle der Direktion.

² Der Regierungsrat legt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht durch Verordnung fest. Er regelt namentlich

- a die bewilligungspflichtigen Betreuungsformen,
- b die Konzeption und Organisation der Kinderheime,
- c die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Heimleitung,
- d den Personalbestand und den Betreuungsschlüssel,
- e die Räumlichkeiten und deren Ausstattung.

2.2 Meldepflichten

Art. 9 *Ambulante Leistungen*

¹ Wer folgende Leistungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b anbietet, ist gegenüber der zuständigen Stelle der Direktion meldepflichtig:

- a Dienstleistungen in der Familienpflege gemäss Artikel 20a PAVO,
- b Dienstleistungen im Bereich der sozialpädagogischen Familienbegleitung,
- c Unterstützung bei der Wahrnehmung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kindern.

² Für Leistungen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c gelten die Artikel 20b bis 20f PAVO sinngemäss.

2.3 Aufsicht

Art. 10 *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

¹ Die kantonalen KESB führen die Aufsicht über die in ihrem Zuständigkeitsgebiet wohnhaften Pflegeeltern.

² Die burgerliche KESB führt die Aufsicht über Pflegeeltern, die einer Burgergemeinde angehören, für welche die KESB zuständig ist, sowie über Einrichtungen und Pflegeelterndienste, die von einer solchen Burgergemeinde betrieben werden oder in ihrem Auftrag tätig sind.

³ Die kantonalen KESB können einzelne Aufsichtsaufgaben an die Sozialdienste oder an geeignete Private zur Erledigung übertragen. Diese nehmen die übertragenen Aufgaben im gesamten Zuständigkeitsgebiet der jeweiligen KESB wahr.

⁴ Die kantonalen KESB übertragen die Aufsichtsaufgaben durch Leistungsvertrag, in dem Art, Umfang und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden. Der Leistungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsleitung der KESB und ist der zuständigen Stelle der Direktion zur Kenntnis zu bringen.

Art. 11 *Kanton*

¹ Die zuständige Stelle der Direktion übt die Aufsicht über Pflegeeltern aus, wenn es diesen die gemäss Artikel 7 Absatz 3 notwendige Bewilligung erteilt hat. Sie kann einzelne Aufgaben der am Wohnsitz der Pflegeeltern örtlich zuständigen KESB übertragen.

² Sie übt die Aufsicht im Bereich der Heimpflege (Art. 8) und der ambulanten Leistungen (Art. 9) aus.

³ Ihr obliegt die Oberaufsicht über das gesamte Pflegekinderwesen gemäss Artikel 316 ZGB und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

2.4 Rechtspflege, Verfahren und Sanktionen

Art. 12 *Beschwerdeinstanz und Verfahren*

¹ Gegen Verfügungen der KESB im Zusammenhang mit der Aufnahme von Pflegekindern (Art. 7 Abs. 1 und 2) kann Beschwerde an das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht geführt werden.

² Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von ausländischen Pflegekindern oder der Aufnahme von Kindern zur späteren Adoption (Art. 7 Abs. 3) kann bei der zuständigen Direktion Beschwerde erhoben werden. Dessen Entscheide unterliegen der Beschwerde an das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht.

³ Die Verfahren richten sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

Art. 13 *Sanktionen*

¹ Artikel 26 PAVO ist sinngemäss anwendbar bei der Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Gesetz oder einer gestützt darauf erlassenen Verordnung oder Verfügung ergeben.

² Pflichtverletzungen können mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft werden.

³ Bei Pflichtverletzungen durch eine juristische Person wird ihr die Sanktion durch die zuständige Direktion auferlegt.

3 Leistungsverträge

3.1 Abschluss der Leistungsverträge

Art. 14 *Grundlagen*

¹ Die zuständige Stelle der Direktion erteilt durch Abschluss von Leistungsverträgen Aufträge zur Bereitstellung von Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Sie stützt sich dabei auf das durch den Regierungsrat festgelegte Leistungsangebot (Art. 5 Abs. 2).

² Die Leistungsverträge werden befristet abgeschlossen.

³ Die Bereitstellung von ambulanten Leistungen kann durch Gesamtleistungsvertrag vereinbart werden, dem sich die einzelnen Leistungserbringer anschliessen können.

⁴ Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, welche Förder- und Schutzleistungen Gegenstand eines Leistungsvertrags bilden können.

¹⁾ BSG 155.21

Art. 15 *Organisation der Leistungserbringer*

¹ Träger der Leistungserbringer sind Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts. Sie erbringen ein Angebot gemäss Artikel 2 Absatz 1 dieses Gesetzes und verfolgen einen öffentlichen Zweck im Sinne der Steuergesetzgebung.

² Das strategische Führungsorgan der Trägerschaft ist von der operativen Ebene des Leistungserbringers personell unabhängig.

³ Der Regierungsrat erlässt weitere Bestimmungen zur Organisation der Leistungserbringer. Er kann insbesondere für Trägerschaften von Leistungserbringern mit ausschliesslich ambulanten Leistungsangeboten Ausnahmen von den Erfordernissen der Absätze 1 und 2 vorsehen.

Art. 16 *Ausschluss der Vergaberechts*

¹ Die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens finden keine Anwendung auf den Abschluss der Leistungsverträge.

² Die zuständige Stelle der Direktion verhält sich beim Abschluss der Leistungsverträge transparent, objektiv und unparteiisch. Sie vermeidet Interessenkonflikte, behandelt die Leistungserbringer rechtsgleich und beachtet das beschaffungsrechtliche Prinzip der Wirtschaftlichkeit.

Art. 17 *Inhalt des Leistungsvertrages*

¹ Der Leistungsvertrag regelt insbesondere Art, Umfang und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung, das Leistungs- und Finanzcontrolling sowie den Datenschutz.

² Er kann eine Pflicht zur Aufnahme von Kindern vorsehen und Vorgaben zur Auslastung einer Einrichtung sowie zur Buchführung des Leistungserbringers enthalten.

Art. 18 *Leistungsabgeltung*

¹ Die Abgeltung der Leistung wird in Form einer Pauschale oder eines Stundenansatzes vereinbart.

² Kommt über die Höhe der Leistungsabgeltung keine Einigung zustande, legt die zuständige Stelle der Direktion diese durch anfechtbarer Verfügung fest.

Art. 19 *Beiträge an die Infrastruktur*

¹ Auf Gesuch hin kann die zuständige Stelle der Direktion ausnahmsweise Beiträge nach Massgabe des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)¹⁾ an die Infrastruktur ausrichten.

² Sie kann Beiträge an die Infrastruktur widerrufen, wenn der Leistungserbringer innerhalb von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt der Ausrichtung des Beitrags das Angebot einstellt, einschränkt oder den Zweck ändert. Im Übrigen gilt das StBG.

³ Die Höhe einer allfälligen Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen und der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer von 25 Jahren.

3.2 Förderung spezifischer Leistungen

Art. 20 *Projektbeiträge*

¹ Die zuständige Stelle der Direktion kann Beiträge für Projekte gewähren, die

- a der Qualitätsentwicklung bereits bestehender Leistungen für Kinder mit einem besonderem Förder- und Schutzbedarf dienen,
- b der Entwicklung und Implementierung neuer Leistungen dienen.

² Die Beiträge können bis zur Höhe der ungedeckten Kosten der Projekte ausgerichtet werden.

Art. 21 *Förderung der Familienpflege*

¹ Der Kanton fördert die Entwicklung des Pflegekinderwesens und sichert die Beratung und Weiterbildung der Pflegefamilien.

² Die zuständige Stelle der Direktion kann

- a die Aufgaben gemäss Absatz 1 durch Leistungsvertrag an Dritte übertragen,
- b einen verbindlichen Musterpflegevertrag erarbeiten.

¹⁾ BSG 641.1

4 Leistungszuweisungen und Kostentragung

4.1 Einvernehmliche Leistungszuweisung

Art. 22 *Kommunale Dienste*

¹ Die kommunalen Dienste weisen Leistungen für Kinder nach der Prüfung des individuellen Förder- und Schutzbedarfs im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten zu und finanzieren die Leistungen vor.

² Sie weisen grundsätzlich nur Leistungen zu, die gestützt auf einen Vertrag gemäss Artikel 14 dieses Gesetzes erbracht werden.

³ Beabsichtigen sie ausnahmsweise Leistungen zuzuweisen und vorzufinanzieren, die nicht gestützt auf einen Vertrag gemäss Artikel 14 erbracht werden, müssen sie vorgängig das Einverständnis der zuständigen Stelle der Direktion einholen.

Art. 23 *Unterbringung in einer Einrichtung mit besonderer Volksschule*

¹ Die Unterbringung in einer Einrichtung mit besonderer Volksschule wird von der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion nach Prüfung des individuellen Förder- und Schutzbedarfs gemeinsam mit dem Schulungsort zugewiesen, wenn die Sorgeberechtigten einverstanden sind.

² Die Unterbringung wird nur zugewiesen, wenn diese gestützt auf einen Vertrag gemäss Artikel 14 dieses Gesetzes erfolgt.

³ Die Kosten der Unterbringung werden von der zuständigen der Direktion vorfinanziert.

4.2 Im Kindesschutzverfahren angeordnete Leistungen

Art. 24 *KESB und Gerichte*

¹ Wenn die KESB oder ein Gericht im Rahmen eines Kindesschutz- oder familienrechtlichen Verfahrens Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf anordnen, berücksichtigen sie grundsätzlich nur Leistungserbringer, die einen Vertrag gemäss Artikel 14 dieses Gesetzes abgeschlossen haben.

² Ordnen die KESB oder Gerichte ausnahmsweise Leistungen an, die nicht gestützt auf einen Vertrag gemäss Artikel 14 erbracht werden oder finanziert die KESB solche Leistungen vor, erstatten sie der zuständigen Stelle der Direktion Bericht. In diesem ist zu erläutern, weshalb kein Leistungsbezug bei einem Leistungserbringer mit Leistungsvertrag möglich ist.

Art. 25 *Unterbringung in einer Einrichtung mit besonderer Volksschule*

¹ Die Unterbringung in einer Einrichtung mit besonderer Volksschule wird von der KESB oder einem Gericht gemeinsam mit dem Schulungsort angeordnet, wenn diese nicht einvernehmlich gemäss Artikel 23 zugewiesen werden kann.

² Die KESB oder die Gerichte holen einen Amtsbericht zum Schulungsort bei der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion ein.

³ Die Kosten der Unterbringung werden von der KESB vorfinanziert.

4.3 Familienpflege

Art. 26

¹ Handelt es sich bei der zugewiesenen Leistung um eine Unterbringung bei einer Pflegefamilie, setzt die Zuweisung keinen Leistungsvertrag im Sinne von Artikel 14 voraus.

² Der Regierungsrat legt die Entschädigung der Pflegeeltern in Form einer Tagespauschale durch Verordnung fest. Er kann die Tagespauschale abgestuft nach den spezifisch erbrachten Leistungen festlegen.

4.4 Kostentragung und Kostenbeteiligung

Art. 27 *Kostentragung*

¹ Die Kosten einvernehmlich zugewiesener Leistungen werden von Kanton und Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹⁾ getragen. Gemäss Artikel 28 zu erbringende Kostenbeteiligungen sind in Abzug zu bringen.

² Bei Leistungen, die von der KESB oder einem Gericht angeordnet werden, richtet sich die Kostentragung nach den Artikeln 40 bis 42 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)²⁾. Die Kostenbeteiligung wird gestützt auf Artikel 28 dieses Gesetzes festgelegt.

³ Kosten von Leistungen, die im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten von einer für die Sozialhilfe zuständigen Burgergemeinde oder burgerlichen Kooperation zugewiesen und vorfinanziert wurden, werden von dieser und dem Kanton zu gleichen Teilen getragen. Gemäss Artikel 28 zu erbringende Kostenbeteiligungen sind vor der Kostenteilung in Abzug zu bringen.

¹⁾ BSG 631.1

²⁾ BSG 213.316

Art. 28 *Kostenbeteiligung*

¹ Kinder, die ein eigenes Einkommen erzielen oder Unterhaltsbeiträge oder Verwandtenunterstützung erhalten, beteiligen sich angemessen an den Kosten der von ihnen bezogenen Leistungen. Zweckgebundene Sozialversicherungsleistungen sind vollumfänglich zur Deckung der Leistungskosten zu verwenden.

² Unterhaltspflichtige Personen beteiligen sich an den Kosten der erbrachten Leistungen nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

³ Bei Unterhaltspflichtigen mit Beistand einer gesetzlich verpflichteten Person und bei Unterhaltspflichtigen in gefestigter Lebensgemeinschaft wird die finanzielle Leistungskraft der gesetzlich verpflichteten Person oder der Partnerin bzw. des Partners in gefestigter Lebensgemeinschaft angemessen berücksichtigt.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Berechnung der Kostenbeteiligung und das Verfahren durch Verordnung. Er ist insbesondere berechtigt,

- a Ausnahmen von der Kostenbeteiligung vorzusehen,
- b eine obere Begrenzung der Kostenbeteiligung festzulegen,
- c die für die Berechnung zuständigen Stellen zu bezeichnen.

5 Datenschutz**Art. 29** *Angebotsverzeichnis*

¹ Die zuständige Stelle der Direktion führt ein öffentliches Verzeichnis der bewilligten und gemeldeten Leistungsangebote für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf.

² Das Verzeichnis enthält

- a Name und Adresse der Leistungserbringer,
- b eine Beschreibung des Leistungsangebots,
- c Angaben über das Bestehen eines Leistungsvertrags mit der zuständigen Stelle der Direktion.

³ Das Verzeichnis enthält keine Angaben zu Familienpflegeverhältnissen.

Art. 30 *Angebotsprüfung und Berichterstattung*

¹ Die zuständige Stelle der Direktion kann sämtliche leistungs- und betriebsbezogenen Daten, einschliesslich Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten, bei den Anbieterinnen und Anbietern von bewilligungs- und meldepflichtigen Tätigkeiten erheben und bearbeiten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz notwendig ist. Soweit ein Leistungsvertrag gemäss Artikel 14 abgeschlossen wurde, können insbesondere Daten für die Prüfung der Qualität der vereinbarten Leistung und deren Kosten erhoben und bearbeitet werden.

² Die zuständige Stelle der Direktion kann die in Absatz 1 genannten Daten auch bei den leistungszuweisenden Stellen erheben und diese bearbeiten, soweit dies im Rahmen der Angebotsplanung notwendig erscheint.

³ Sie kann Weisungen zu Inhalt, Form und Zeitpunkt der Datenerhebung erlassen. Die Daten sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Art. 31 *Datenbearbeitung durch zuweisende Stellen*

¹ Die leistungszuweisenden kantonalen und kommunalen Stellen bearbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten, von Kindern und ihren Familien.

² Sie können die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten bei anderen öffentlichen Organen oder Dritten beschaffen, wenn Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zugewiesen werden sollen.

³ Informationen zu den Steuerdaten der gemäss Artikel 28 beteiligungspflichtigen Personen können bei den Steuerbehörden eingeholt werden, wenn die für die Berechnung der Kostenbeteiligung notwendigen Informationen nicht bei den Beitragspflichtigen selbst beschafft werden können.

⁴ Die Daten sind von den angefragten Stellen kostenlos zur Verfügung zu halten.

6 Ausführungsbestimmungen

Art. 32

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

7.1 Übergangsbestimmungen

Art. 33 *Organisation der Leistungserbringer*

¹ Soweit der Regierungsrat durch Verordnung nichts anderes festlegt, müssen die in Artikel 15 genannten Anforderungen an die Organisation der Leistungserbringer spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Erlasses erfüllt sein.

Art. 34 *Hängige Verfahren*

¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verwaltungsverfahren betreffend die Erteilung einer Bewilligung, die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags oder die Untersuchung eines aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhaltes werden von der nach neuem Recht zuständigen Stelle nach neuem Recht geführt und abgeschlossen.

² Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Beschwerdeverfahren werden von den bisher zuständigen Behörden nach bisherigem Recht geführt und abgeschlossen.

³ Nach bisherigem Recht geschlossene Leistungsverträge verlieren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

Art. 35 *Rückerstattung altrechtlich gewährter Investitionsbeiträge*

¹ Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Leistungserbringer ausgerichtete Investitionsbeiträge gilt eine Amortisationsdauer von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt des Kreditbeschlusses der bisher zuständigen Behörde.

² Investitionsbeiträge gemäss Absatz 1 sind im Verhältnis der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verstrichenen Amortisationsdauer zurückzuerstat-ten.

³ Die Leistungserbringer haben die Möglichkeit, den gemäss Absatz 2 rückerstattungspflichtigen Betrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zurückzubezahlen. Ansonsten kürzt die zuständige Stelle der Direktion die im Leistungsvertrag vorgesehene Abgeltung (Art. 18) höchstens im Umfang des für die Infrastruktur vorgesehenen Anteils, bis der nach Massgabe von Absatz 2 rückerstattungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist.

Art. 36 *Evaluation*

¹ Die zuständige Direktion evaluiert dieses Gesetz nach fünf Jahren und schlägt gegebenenfalls die nötigen Massnahmen vor.

7.2 Schlussbestimmungen

Art. 37 *Änderung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EG ZGB)¹⁾ wird geändert.

Art. 38 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

Der Erlass [211.1](#) Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 26

Aufgehoben.

Art. 26a

Aufgehoben.

Art. 26b

Aufgehoben.

Art. 26c

Aufgehoben.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ BSG 211.1

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]